



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 BThOG Publikumsgespräche

BThOG - Bundestheaterorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017



- (1) Die Geschäftsführung einer Bühnengesellschaft hat pro Geschäftsjahr mindestens zwei im Spielplan angekündigte öffentliche Publikumsgespräche abzuhalten.
- (2) Gegenstand der Publikumsgespräche sind insbesondere folgende Bereiche:
1. Die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages,
 2. Marketing und Kartenvertrieb,
 3. Organisationsabläufe von Publikumsinteresse.
- (3) In den jeweiligen Publikumsgesprächen ist auch über die mehrjährigen Gesamtplanungen, über die Jahresvoranschläge und die Jahresabschlüsse der betreffenden Bühnengesellschaft zu informieren.
- (4) Über die Publikumsgespräche ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH zu behandeln ist.

In Kraft seit 01.09.2014 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at